

# Tierische Nebenprodukte

## Küchen-/ Speiseabfälle und ehemalige Lebensmittel

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen darf nur durch dafür zugelassene Betriebe erfolgen. Solche Unternehmen finden Sie beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf einer Liste unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de), indem Sie dort z.B. nach "Tierische Nebenprodukte" suchen, und sich dann die entsprechenden Betriebskategorien herausuchen.

Eine Entsorgung von Küchen-/ Speiseabfällen sowie ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll ist im Kreis Pinneberg nicht zulässig.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem "[Merkblatt zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Lebensmittelabfällen](#)".

## Tierkörperbeseitigung

Jeder Tierhalter und jede Tierhalterin steht irgendwann einmal vor der Frage: Was tun, wenn mein Haustier stirbt?

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- Einzelne Tierkörper von verstorbenen kleinen Heimtieren - einschließlich Hund oder Katze - können auf dem eigenen Grundstück unter einer mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht (gemessen vom Rand der Grube aus) vergraben werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Platz nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen liegt und sich nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet.
- Sie können Ihr Tier z.B. nach dem Einschläfern beim Tierarzt lassen, der sich dann um den weiteren Verbleib kümmert.
- Ihr verstorbenes Haustier kann auf einem Tierfriedhof begraben oder in einem Tierkrematorium verbrannt werden.